

Verband verliert Musterklage

Ludwigslust/Schwerin (siehe) • Vor dem Verwaltungsgericht Schwerin hat der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) jetzt eine Musterklage verloren. Die war aus etwa 200 anhängigen Verfahren ausgewählt worden, die ZkWAL-Kunden gegen die im ersten Quartal letzten Jahres vom Verband verschickten Trinkwasserbescheide angestrebt hatten. Das Schweriner Gericht sah es als erwiesen an, dass die Beitragsatzung des ZkWAL sowohl Mängel hinsichtlich der Inhalte

SVZ 4.2.8

Verwaltungsgericht Schwerin hebt Bescheid auf

Urteil: Trinkwasser-Beitragsatzung des Zweckverbandes unwirksam

Ludwigslust/Schwerin (zvs) • Die Richter der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin haben mit Urteil vom 30. Januar einen Beitragsbescheid des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) aufgehoben. Das geht aus einer Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtes hervor.

Der Kläger in diesem Rechtsstreit (8 A 803/07) sollte einen Beitrag für die Herstellung der Trinkwasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zahlen. Die drei Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richter haben weder die dem Bescheid ursprünglich zu Grunde liegende Satzung aus von 2006 noch die zwischenzeitlich erlassene Satzung vom 01.01. 2008 bestätigt. Die Satzungen seien wegen fehlerhafter

Bemessungsfaktoren und Kalkulation unwirksam, heißt es.

Bereits in der Vergangenheit ergangene Beitragsbescheide, die nicht angefochten wurden, bleiben wirksam. Der Zweckverband ist nach Auffassung der Richter gehalten, die erkannten Mängel in Satzung und Kalkulation zu beseitigen und eine neue Satzung zu erlassen. Der Zweckverband wird nach Erlass einer wirksamen Satzung weiterhin berechtigt sein, von allen bisher nicht veranlagten Grundstückseigentümern Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung zu verlangen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Zweckverband kann die Zulassung der Berufung beim Obergericht M-V in Greifswald beantragen.

SVZ 6.2.8

13-SLU_A

SVZ 12.2.2008

Seite 15

LESERFORUM

Zu: „Verwaltungsgericht Schwerin hebt einen Bescheid auf“, vom 6. Februar 2008, Seite 13

Wer hat das Sagen beim ZkWAL?

Mit dem Verschicken von Bescheiden über Anschlussbeiträge für Trinkwasser wurde in Gesprächen mit der Geschäftsführung des ZkWAL immer wieder betont der Kunde könne ruhig Klage einreichen, man habe gerichtsfeste Satzungen. Scheinbar gehen die Auffassungen der Geschäftsführung und der des Verwaltungsgerichtes Schwerin über „gerichtsfest“ weit auseinander.

Obwohl das Verwaltungsgericht Schwerin die Satzungen für unwirksam erklärt hat, will der ZkWAL weiter Bescheide verschicken. Eine recht merkwürdige Rechtsauffassung. Sie wird aber verständlich wenn man bedenkt, dass dem ZkWAL jetzt die Zeit wegläuft, um noch allen „Altanschießern“ einen Bescheid zu schicken. Die Geschäftsführung, durch die WEMAG AG geführt, wird auf der nächsten Verbandsversammlung eine geänderte Satzung durchpeitschen, da das konstruierte Kartenhaus einzustürzen droht.

Noch branztiger kann es kommen, wenn alle die Widerspruch eingelegt haben, aber nicht geklagt haben, sich auf Grund des Urteils in den Stand des Widerspruches einsetzen lassen.

Um Zeit zu gewinnen und vielleicht auch auf die Aufhebung des Urteils des Schweriner Verwaltungsgerichtes hoffend will Stefan Lange, Geschäftsführender Leiter des ZkWAL und Vertreter der WEMAG AG, Widerspruch beim Obergericht in Greifswald einlegen.

Dieses Gericht hat den zweifelhaften Beschluss über die Anschlussbeiträge der „Altanschießer“ gefasst.

Seit rund 14 Jahren gibt es den ZkWAL. Bis heute ist es nicht gelungen, rechtssichere Satzungen zu beschließen. Es ist an der Zeit mal über persönliche Haftungen nachzudenken. Es wurden hunderttausende von Euros für Berater, Beratungsgesellschaften und Rechtsanwälte ausgegeben, doch der Erfolg ist ausgeblieben. Es wäre an der Zeit, für die Nichterbringung von Leistungen das Geld zurück zu fordern. Da es aber nicht das Geld der Geschäftsführung ist, sondern das des Bürgers, wird es wohl weiterhin mit vollen Händen aus dem Fenster geworfen. Der betroffene Bürger hat überhaupt kein Mitspracherecht. Es gibt ein Sprichwort: „Wer mit Satzungen regiert die er selber macht, regiert wie eine Besatzungsmacht“.

Klaus Elsner, Karenz

Zweckverband geht in Berufung

Neue Satzung soll Kritikpunkte berücksichtigen

Ludwigslust (zvs) • Der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) wird zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schwerin in Berufung beim Obergericht Greifswald gehen, um die Auffassung des Verwaltungsgerichtes Schwerin hinsichtlich der geltend gemachten Mängel überprüfen zu lassen.

Gleichzeitig wird in einer Verbandsversammlung am 31. März eine neue Satzung erlassen, die die Kritikpunkte berücksichtigen wird. Die Beitragsbescheidung in den Städten Dömitz und Neustadt-Glewe wird wie geplant durchgeführt. Damit wird die gesamte Bescheidung der Trinkwasserbeiträge voraussichtlich bis Ende Juni 2008 abgeschlossen sein.

SVZ 8.2.8